

### **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

# Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Böcklabruck und Wels das Gewerbe der Zimmermeister selbständig oder als Pächter betreiben, als Mitglieder (§ 3) und deren Hilfsarbeiter einschließlich der Lehrlinge als Angehörige (§ 8); sie hat ihren Sit in Wels.

#### § 3.

## Mitglieder der Genoffenschaft.

Wer in dem Bezirke dieser Genossenschaft ein oder mehrere der im § 2 benannten Gewerbe selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Stand der zur Genossenschaft gehörigen Gewerbe und jede Veränderung in diesem Stande wird der Genossenschaft von der zuständigen Gewerbebehörde

mitgeteilt.

Personen, welche die im § 2 genannten Gewerbe in dem Genossenschaftssprengel fabritsmäßig betreiben, können der Genossenschaft nut deren Zustimmung freiwillig als Mitalieder beitreten.

Die freiwilligen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder und find die von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter als An-

gehörige der Genoffenichaft zu behandeln.

Die freiwillige Mitgliedschaft kann im gegenseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden. Wird ein solches nicht erzielt, so kann sowohl die Genossenschaft als auch das betreffende Mitglied den Antrag auf Aufshebung der Mitgliedschaft bei der Gewerbebehörde stellen, welche hierüber nach Anhörung beider Teile entschebet.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbescheine, beziehungsweise von mehr als einer Konzessions= urkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt